

Inländisches Emissionsprogramm

für öffentliche Angebote, Handelszulassung und Kotierung von
Schweizer Pfandbriefen® der
Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG, Zürich
an der SIX Swiss Exchange AG

**NACHTRAG vom 14. September 2026
ZUM BASISPROSPEKT VOM 7. August 2026**

Dieser erste Nachtrag (der **Nachtrag**) zum Basisprospekt vom 7. August 2026 (der **Basisprospekt**), wird im Zusammenhang mit dem von der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG (die **Pfandbriefbank** oder **Emittentin**) aufgelegten Emissionsprogramm erstellt. Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen im Basisprospekt zugewiesen wird.

Der Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG (SIX Exchange Regulation AG in dieser Eigenschaft, die **Prüfstelle**) als Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG genehmigt.

Dieser Nachtrag wurde von der Prüfstelle am 14. September 2026 genehmigt.

Dieser Nachtrag ist eine Ergänzung zum Basisprospekt und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Soweit es Widersprüche gibt zwischen (i) einer Aussage in diesem Nachtrag und (ii) einer anderen Aussage im Basisprospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurde, haben die Aussagen in diesem Nachtrag Vorrang.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags und erklärt, dass die im Basisprospekt enthaltenen Angaben in der durch den Nachtrag ergänzten Fassung nach ihrem besten Wissen richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen oder Umstände ausgelassen wurden.

ÄNDERUNGEN DES BASISPROSPEKTS

Die Statuten der Pfandbriefbank wurden am 24 August 2026 geändert. Die Verweise auf das Statutendatum im Basisprospekt werden entsprechend geändert:

- im Abschnitt "Verweisdokumente" auf S. 18
- im Abschnitt "Angaben über die Pfandbriefbank" auf S. 19.

Auf Seiten 21 - 22 des Basisprospekts wird der Absatz "Kapitalverhältnisse" gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

Kapitalverhältnisse

Aktienkapital Das Aktienkapital beträgt per 24. August 2026 CHF 1'300 Millionen und ist in 1'300'000 Namenaktien zum Nennwert von CHF 1'000 eingeteilt. Auf den Namenaktien sind Einlagen von CHF 440 je Aktie, insgesamt CHF 572 Millionen geleistet worden.

Im Aktienregister waren per 24. August 2026 insgesamt 282 Namenaktionäre eingetragen.

Jahr	2026	2025	2024	2023	2022
Aktienkapital in CHF Mio	1'300	1'200	1'200	1'100	1'100
Nennwert in CHF	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Anzahl Aktien	1'300'000	1'200'000	1'200'000	1'100'000	1'100'000
Einbezahlt je Aktie in CHF	440	440	440	440	440

Stimmrecht ¹ Jede Mitgliedbank hat in der Generalversammlung vorbehaltlich Absatz 4 Art. 17 Statuten: so viele Stimmen, als ihr im Aktienbuch eingetragene Aktien zustehen. Massgebend ist der Eintrag bis spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

² Jede Mitgliedbank kann das Stimmrecht nur durch einen einzigen Vertreter ausüben lassen.

³ Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied oder, falls vom Verwaltungsrat ernannt, den Organstimmrechtsvertreter der Pfandbriefbank oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung seiner Stimmrechte an der Generalversammlung bevollmächtigen.

⁴ Kein Mitglied kann aber das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil aller vertretenen Aktien ausüben. Der Organstimmrechtsvertreter und der unabhängige Stimmrechtsvertreter können die Stimmrechte für mehr als den fünften Teil der vertretenen Aktien ausüben, sie müssen aber die Stimmrechtsbeschränkung von maximal einem Fünftel aller an der Generalversammlung vertretenen Aktien pro vertretenes Mitglied einhalten.

Bedeutende Aktionäre Die nachstehenden Aktionäre besitzen per 24. August 2026 mehr als 5 % der Stimmrechte:

UBS Switzerland AG	23.08 %
Migros Bank AG	10.96 %
Valiant Bank AG	9.92 %

Aktienbeteiligung beim Beitritt ¹ Die Pfandbriefbank gibt einem Neumitglied beim Beitritt die gemäss Art. 4 Abs. 3 vorgesehene Minimalbeteiligung ab. Im Jahr der auf die Neumitgliedschaft folgenden Gesamterneuerung des Verwaltungsrates gibt die Pfandbriefbank so viele Pfandbriefbankaktien an das Neumitglied ab, dass dessen Anteil an Pfandbriefbankaktien dem prozentualen Darlehensanteil des Neumitglieds am gesamten Darlehensbestand entspricht. Die Pfandbriefbank gibt die Aktien zu ihrem wirklichen Wert an das Neumitglied ab.
Art. 6 Statuten:

² Weigert sich eine Bank, die vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl Aktien zu übernehmen, werden ihr keine Pfandbriefdarlehen mehr gewährt, solange der Aktienanteil der Bank am gesamten Aktienbestand kleiner ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen.

Aktienübertragung Art. 5 Statuten: ¹ Eine Veräusserung, durch welche die in Art. 4 festgesetzte Minimalbeteiligung am Aktienkapital beeinträchtigt wird, ist nicht zulässig, es sei denn, dass der ganze Aktienbesitz veräussert werde.

² Jede Veräusserung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

a) Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- i. Der Erwerber ist nicht bereits Aktionär der Pfandbriefbank.
- ii. Der Erwerb führt auf Einzel- oder auf Gruppenebene zu einem Anteil von mehr als 25 % des Aktienkapitals, wodurch die Selbstständigkeit der Pfandbriefbank gefährdet wäre. Die Verweigerung bezieht sich in diesem Fall nur auf den 25 % übersteigenden Anteil.
- iii. Der Erwerb der Aktien erfolgt nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

b) Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien – für Rechnung der Pfandbriefbank, bestimmter Aktionäre oder Dritter – gesamthaft oder teilweise zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

³ Wird eine Bank, die Aktionär ist, aufgelöst oder liquidiert, hat die Pfandbriefbank das Recht, die betreffenden Aktien zu ihrem wirklichen Wert im Zeitpunkt der Auflösung bzw. Einleitung der Liquidation zu übernehmen.

⁴ Beim Erwerb von eigenen Aktien sind die gesetzlichen Vorschriften (Art. 659 und 659a OR) zu beachten.

Pfandbriefanleihen Per 24. August 2026 hatte die Pfandbriefbank 185 Pfandbriefanleihen von CHF 103'461'000'000 ausstehend. Die Beträge und Fälligkeiten der einzelnen Pfandbriefanleihen stimmen mit jenen der Darlehen überein. Details zu den einzelnen Darlehen können dem als Verweisdokument zu diesem Prospekt aufgeführten Jahresabschluss der Pfandbriefbank entnommen werden.

Geschäftsjahr Die Bilanz und die Erfolgsrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Überdies wird ein Halbjahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, erstellt.